

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)274

Vol. 1981/0091

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

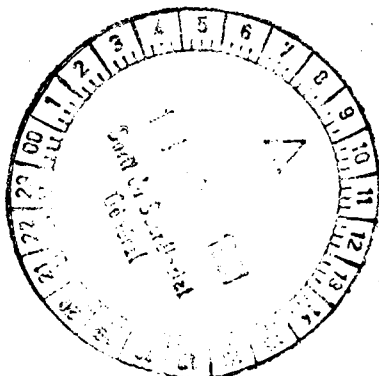
KOM(81) 274 endg.

Brüssel, den 2. Juni 1981

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/728/EWG zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für
die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln,
Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(81) 274 endg.

Begründung

I. Allgemeines

Die Richtlinie 77/728/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen⁽¹⁾ ist am 7. November 1977 vom Rat verabschiedet worden. Sie hat zwei Hauptziele, nämlich die Sicherung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und den Schutz der Personen, die mit derartigen Erzeugnissen umgehen, durch eine entsprechende Kennzeichnung.

Die vorstehend genannte Richtlinie stützt und beruft sich einerseits auf die Richtlinie des Rates 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und andererseits auf die Richtlinie des Rates 73/173/EWG betreffend Lösemittel.

Die Richtlinie 67/548/EWG "Gefährliche Stoffe" wurde zuletzt am 18.9.1979⁽²⁾, die Richtlinie 73/173/EWG "Lösemittel" am 22.7.1980⁽³⁾, geändert.

Es ist nun erforderlich, diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Sie haben zur Folge, daß der Geltungsbereich der Richtlinie 77/728/EWG angepaßt und insbesondere entsprechend der Richtlinie 73/173/EWG erweitert werden muß.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch Interpretationsschwierigkeiten des bisherigen Textes beseitigt werden, indem er an einigen Stellen mit größerer Präzision abgefaßt und ergänzt werden wird.

II. Anmerkungen zu den Artikeln

Artikel 1

Dieser Artikel bringt eine Neufassung verschiedener Teile des Artikels 3 der bisherigen Fassung, der die Einstufung der Zubereitungen in die verschiedenen Gefahrenkategorien regelt.

Absatz 3 Buchstabe a) letzter Anstrich schließt nun auch die neu eingeführte Kategorie "sehr giftig" ein. Außerdem wird er präziser abgefaßt und

(1) ABl. Nr. L 303 vom 28.11.1977, S. 23

(2) ABl. Nr. L 259 vom 15.10.1979, S. 10

(3) ABl. Nr. L 229 vom 30.8.1980, S. 57

legt in Übereinstimmung mit der Richtlinie 73/173/EWG betreffend Löse-
mittel eine Grenze für Verunreinigungen fest, die bei der Einstufung
nicht zu berücksichtigen sind.

Absatz 3 Buchstabe b), c) und d) des Artikels 3, der die Einstufung für
die Kategorien "gesundheitsschädlich", "ätzend" und "reizend" regelt, wird
hinsichtlich der Grenzen für die zu berücksichtigenden Mengen der Stoffe
ebenfalls in Übereinstimmung gebracht mit der Richtlinie 73/173/EWG
betr. Lösemittel. Schließlich wird Buchstabe c) und d) ergänzt und damit
der Geltungsbereich für die Kategorien "ätzend" und "reizend" entsprechend
der ebengenannten Richtlinie festgelegt.

Artikel 2 und 3

Diese Artikel sind allen Richtlinien gemeinsam.

III. Anhörung der einschlägigen Kreise

Der Richtlinienvorschlag wurde in enger Zusammenarbeit mit Sachverstän-
digen der Mitgliedstaaten und Vertretern der einschlägigen Industrie-
zweige ausgearbeitet.

IV. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozial- ausschusses

Die Stellungnahme dieser beiden Organe ist gemäß Artikel 100 Absatz 2 des
EWG-Vertrages erforderlich.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/728/EWG

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/728/EWG des Rates

Die Richtlinie 77/728/EWG des Rates (1) enthält in Artikel 3 Bestimmungen für die Einstufung der Zubereitungen in die verschiedenen Gefahrenkategorien. Für die Einstufung der Zubereitungen in die Kategorien giftig und gesundheitsschädlich wird unter anderem auf die Richtlinie 73/173/EWG des Rates (2) betreffend Lösemittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/781/EWG (3), verwiesen.

Für die Kategorien ätzend und reizend fehlt jedoch ein solcher Verweis, da die Richtlinie 73/173/EWG in ihrer ursprünglichen Fassung nicht für diese Kategorien galt.

(1) ABl. Nr. L 303 vom 28.11.1977, S. 23

(2) ABl. Nr. L 189 vom 11.7.1973, S. 7

(3) ABl. Nr. L 229 vom 30.8.1980, S. 57

- 4 -

Durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 73/173/EWG auf ätzende und reizende Lösemittel ist es erforderlich geworden, Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 77/728/EWG entsprechend zu ändern.

Es ist angezeigt, im Wortlaut des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/728/EWG die Änderungen der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (1) gemäss der Richtlinie 79/831/EWG (2) zu berücksichtigen.

Der Wortlaut des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/728/EWG gibt zu Interpretationsschwierigkeiten Anlass. Er ist daher mit grösster Präzision abzufassen und zu ergänzen. Aus dem gleichen Grunde ist jeweils der dritte Gedankenstrich von Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) derselben Richtlinie zu ergänzen.

Die Mitgliedstaaten müssen die zur Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften innerhalb derselben Frist erlassen, die für die Richtlinie festgelegt wird, die zur Ergänzung der Änderungen der Richtlinie 73/173/EWG durch die Richtlinie 80/781/EWG zu erlassen ist -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/728/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"Zubereitungen, welche einen oder mehrere der Stoffe enthalten, die weder in Anhang I noch in der Richtlinie 73/173/EWG aufgeführt, aber in der Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG als sehr giftig oder giftig eingestuft sind, wenn die Konzentration der einzelnen Stoffe 0,2 % oder, wie hoch die Einzelkonzentration auch ist, die Gesamtkonzentration in der Zubereitung 1 % überschreitet. Verunreinigungen sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Konzentration 0,2 % übersteigt."

2. An Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich und Buchstabe c) letzter Gedankenstrich wird folgender Satz angefügt: "Die einzelnen Stoffe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Konzentration bei der Berechnung dieser Gesamtkonzentration 1 % überschreitet."

(1) ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1

(2) ABl. Nr. L 259 vom 15.10.1979, S. 10

3. In Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) wird folgender Text als erster Gedankenstrich eingefügt:

" - Zubereitungen, welche ein Lösemittel oder Lösemittelgemisch enthalten, das durch die Richtlinie 73/173/EWG als ätzend eingestuft worden ist, wobei der Prozentsatz jedes Lösemittels in bezug auf das Gesamtgewicht der Zubereitung, wie in Absatz 2 angegeben, berechnet wird, oder"

4. Im Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) wird folgender Text als erster Gedankenstrich eingefügt:

" - Zubereitungen, welche ein Lösemittel oder Lösemittelgemisch enthalten, das durch die Richtlinie 73/173/EWG als reizend eingestuft worden ist, wobei der Prozentsatz jedes Lösemittels in bezug auf das Gesamtgewicht der Zubereitung, wie in Absatz 2 angegeben, berechnet wird, oder"

5. An Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) letzter Gedankenstrich wird folgender Satz angefügt:

"Die einzelnen Stoffe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre Konzentration bei der Berechnung dieser Gesamtkonzentration 2 % überschreitet."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie zu demselben Zeitpunkt nachzukommen, der für das Inkrafttreten der ersten auf Artikel 10 der Richtlinie 73/173/EWG gestützten Richtlinie vorgesehen werden wird.

Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.